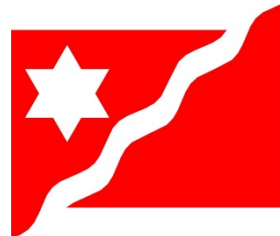


GEMEINDE LEIMBACH



Gebührenreglement im Bauwesen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Ingress	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Bezeichnung von Personen	3
II. Baugesuchsgebühren	3
§ 3 Bemessungsgrundlagen	3
§ 4 Baugesuche	3
§ 5 Mehraufwendungen	4
§ 6 Beizug externer Fachleute, Gutachten, zusätzliche Unterlagen	4
§ 7 Amtliche Feuerungskontrollen	4
III. Inanspruchnahme und Benutzung öffentlichen Grundes	5
§ 8 Bauplatzinstallationen	5
§ 9 Schäden	5
IV. Gemeinsame Bestimmungen	5
§ 10 Stundenansatz	5
§ 11 Indexierung	5
§ 12 Gebühr, Rechnung	5
§ 13 Fälligkeit	5
§ 14 Verzugszins	5
§ 15 Kostenvorschuss	6
§ 16 Vollstreckung	6
§ 17 Beratungen, Auskünfte, Dienstleistungen	6
V. Schlussbestimmungen	6
§ 18 Anpassung des Reglements	6
§ 19 Inkrafttreten	6
§ 20 Anwendbares Recht	6

Die Einwohnergemeinde Leimbach beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978, die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht) vom 4. September 2007, § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 und § 42 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Leimbach vom 26. September 2018 das nachstehende Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Vorentscheids-, Bau- und Reklamegesuchen (Prüfung, Entscheid und baupolizeiliche Kontrollen) sind einmalige Gebühren zu entrichten. Die Aufwendungen der Bauverwaltung werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

§ 2

Bezeichnung von Personen

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Baugesuchsgebühren

§ 3

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Bausumme entspricht den voraussichtlichen Baukosten. Für Gebäude wird die voraussichtliche Bausumme anhand der kubischen Berechnung nach SIA-Norm ermittelt.

² Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

§ 4

Baugesuche

¹ Die errechnete Bausumme dient als Grundlage für die Gebührenerhebung. Für die Behandlung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Vorentscheide
0.5 ‰, mindestens jedoch CHF 50.00. Dieser Betrag wird an die Gebühr für ein nachfolgendes Baubewilligungsverfahren nicht angerechnet.
- b) Bewilligte Gesuche
- 2.5 ‰, mindestens jedoch CHF 150.00.
- Kleinbauten und geringfügige An- und Umbauten, Energiegewinnungs-, Heizungs- und Speicheranlagen CHF 50.00 bis CHF 150.00.
- c) Abgelehnte Baugesuche
nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 150.00.

- d) Rückzug nach Aufwand.
- e) Projektänderungen und Nachträge nach Aufwand.
- f) Übrige Entscheide in Bausachen nach Aufwand.

§ 5

Mehraufwendungen

¹ Für Gesuche, die einen ungewöhnlich grossen Zeitaufwand erfordern, die infolge Eingabe ungenügender Unterlagen nur schwer oder mit entsprechendem Mehraufwand prüfbar sind und für solche, die ausserordentliche oder zusätzliche Kontrollen bedingen, wird eine nach Zeitaufwand bemessene Gebühr verrechnet. Nachforderungen für ausserordentliche Aufwendungen können auch nach Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.

§ 6

Beizug externer Fachleute, Gutachten, zusätzliche Unterlagen

¹ Zu Lasten des Gesuchstellers gehen (zusätzlich zu den Gebühren gemäss § 4):

- a) Die Kosten für Baugesuchsprüfungen (z.B. externe Bauverwaltung), den Beizug weiterer externer Fachleute oder anderer Amtsstellen für die Prüfung von Gesuchen, einschliesslich Profilkontrollen, vorzunehmende Baukontrollen (Rohbau-, Bezugs- und Bauendkontrollen), energetischer Massnahmen, Schallschutz, Brandschutz, Umweltschutz usw. und für Vollzugskontrollen, wenn das Gesetz es vorschreibt oder wenn der Gemeinderat es als nötig erachtet.
- b) Die Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendiger Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme, Sondierungen, statische Berechnungen usw.).
- c) Die Kosten für die Publikation von Inseraten in den amtlichen Publikationsorganen.
- d) Die Aufwendungen für Grundbucheinträge, die durch Entscheide der Behörde entstehen.

§ 7

Amtliche Feuerungskontrollen

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrollleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und richtet sich nach den Empfehlungen der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau.

³ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben

III. Inanspruchnahme und Benutzung öffentlichen Grundes

§ 8

Bauplatzinstallationen

¹ Für die Benutzung öffentlichen Grundes durch Baugerüste, Baracken, Kranen, Bau- und Gerüstmaterial usw. ist eine Gebühr von CHF 6.00/m² und Monat, jedoch mindestens CHF 50.00, zu entrichten. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

§ 9

Schäden

¹ Allfällige Schäden an Strassen, Wegen, Plätzen, Werkleitungen, Gebäuden oder anderen öffentlichen Anlagen werden dem Verursacher oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, der Bauherrschaft separat in Rechnung gestellt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Stundenansatz

¹ Bei Verrechnungen nach Zeitaufwand werden die Aufwendungen der Gemeindeverwaltung mit CHF 125.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

§ 11

Indexierung

¹ Der Stundenansatz und die Gebühren sind indiziert und basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Januar 2019 = 100 Punkte).

² Sie werden vom Gemeinderat jeweils im Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

§ 12

Gebühr, Rechnung

¹ Die Gebühren werden in der Regel im Entscheid des Gemeinderates festgesetzt. Die Rechnung für die Gebühren und Auslagen wird zusammen mit dem Entscheid dem Gesuchsteller zugestellt.

§ 13

Fälligkeit

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides bzw. der Rechnung oder, wenn Beschwerde erhoben wird, nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen.

² Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 14

Verzugszins

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

	§ 15
Kostenvorschuss	¹ Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuchs von dessen Bezahlung abhängig machen.
	§ 16
Vollstreckung	¹ Rechtskräftige Entscheide und Zahlungsverfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleichzusetzen.
	§ 17
Beratungen, Auskünfte, Dienstleistungen	¹ Beratungen und Auskünfte durch die Gemeindeverwaltung und die beauftragte Bauverwaltung bis zu einer Dauer von max. 30 Minuten pro Bauprojekt sind grundsätzlich kostenlos. Folgende Dienstleistungen sind gebührenpflichtig: a) Kopien / Ausdrucke b) Auskünfte aus dem Objektregister, sofern diese nicht ausschliesslich dem Eigenbedarf dienen. Dazu gehören Anfragen von Bauzeitschriften, Online-Baudiensten, Liegenschaftenhändlern und professionellen Liegenschaftsverwaltungen.
V. Schlussbestimmungen	
	§ 18
Anpassung des Reglements	¹ Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.
	§ 19
Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft. ² Es ersetzt das Baugebühren-Reglement der Gemeinde Leimbach vom 26. November 1999.
	§ 20
Anwendbares Recht	¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach dem bisherigen Gebührenreglement beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Juni 2019

GEMEINDERAT LEIMBACH
Der Gemeindeammann:

Janine Murer

Der Gemeindeschreiber:

Luca Zanatta